

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der SANITÄR-HEINZE GmbH**  
gültig ab 1. Juli 2005

## 1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen zwischen der Fa. SANITÄR-HEINZE GmbH und ihren Kunden (Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, Angebote und sonstigen vertraglichen Lieferungen und Leistungen. Für zukünftige Geschäftsbeziehungen müssen diese Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Einkaufsbedingungen des Käufers, abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Soweit in der jeweils gültigen Preisliste bzw. in Sonderangeboten unserer Firma Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen enthalten sind, gehen diese den entsprechenden nachfolgenden Vereinbarungen vor, sofern bei Vertragsabschluss ausdrücklich auf solche Preislisten und / oder Sonderangebote Bezug genommen wird.

## 2. Angebote, Produktbeschreibungen, Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir den Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen (z. B. Verweisungen auf DIN-Normen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen) überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Geringfügige Abweichungen – insbesondere der Maserung oder der Farbe – von einem Muster oder einer Abbildung sind zulässig. Geringfügige Abweichungen – insbesondere hinsichtlich der Oberflächenbeschaffenheit – sowie geringfügige Abweichungen der Farbtöne, auch bei zusammengehörigen Einrichtungsgegenständen, sind im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen zulässig, soweit der Gesamteindruck und / oder die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt wird. Bei Änderungen im Programm unserer Lieferanten sind wir berechtigt, gleichwertige ähnliche Typen zu liefern. Ist dies für den Käufer unzumutbar oder machen wir von unserem Recht keinen Gebrauch, so besteht für beide Seiten keine vertragliche Bindung.

### 2.2. Aufträge

Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Der Vertrag kommt in diesem Fall mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder des Lieferscheines zustande. Sämtliche Vertragsbedingungen sind schriftlich niederzulegen. Unsere Verkaufsstellen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Bestätigte Preise / Preisnachlässe gelten nur bei Abnahme der entsprechend bestätigten Mengen.

## 3. Lieferung / Leistung

Die Lieferung erfolgt ab dem jeweiligen Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware auch an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.

Im Falle des Versendungskaufs erfolgt die Anlieferung an die Lieferanschrift (Lieferort) bzw. an die mit dem Fahrzeug nächst erreichbare Stelle. Bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die Mehrkosten. Der Käufer hat für die Übernahme und Sicherstellung der Ware am Lieferort zu sorgen.

Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Lieferung unserer Vorlieferanten. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die Erfüllung der vom Käufer bis dahin zu erbringenden Vertragspflichten voraus. Sofern wir Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine angemessene neue Lieferfrist bestimmen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bleiben unberührt.

## 4. Versandkosten

Bei Zustellung durch Bahn, Post oder sonstige Frachtführer bzw. Besorgung durch Spediteure trägt der Käufer die Versandkosten ab dem Erfüllungsort. Sofern bei Streckengeschäften – Direktbelieferung des Käufers durch unsere Vorlieferanten – Versandkosten anfallen, sind diese vom Käufer zu tragen. Vorracht-Versandkosten, welche uns vom Vorlieferanten berechnet werden – sind in Einzelfällen, abweichend von vorstehenden Ausführungen, nach besonderer Vereinbarung vom Käufer zu tragen. Insbesondere gilt dies bei Lieferung von nicht im Lager geführter Ware oder bei vom Käufer gewünschter Expresslieferung.

## 5. Transportrisiko und -schäden

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über.

## 6. Mängelansprüche des Kunden

6.1. Für die Rechte des Kunden bei Mängeln (Mängelansprüche) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

6.2. Produktbeschreibungen gelten nur dann als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware, wenn sie Gegenstand des Vertrages mit dem Kunden sind.

6.3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, haften wir nicht für öffentliche Äußerungen (z. B. Werbeaussagen und Kennzeichnungen) Dritter, insbesondere nicht des Herstellers. Weiterhin ist eine Haftung für fehlerhafte Montageanleitungen ausgeschlossen.

6.4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach den gesetzlichen Vorschriften beseitigen. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

6.5. Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen werden nur im Rahmen unserer Allgemeinen Haftung gem. Ziff. 12 gewährt. Im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

6.6. Ist die Kunde Unternehmer und wurde die von uns an ihn gelieferte, neu hergestellte Ware an einen Verbraucher verkauft, so gelten für die Mängelansprüche die gesetzlichen Regelungen. Ergänzend dazu gelten die folgenden Regelungen:

Die gesetzliche Beweiserleichterung zugunsten des Kunden bezüglich des Zeitpunktes des Vorliegens eines Mangels (§§ 478 Abs. 3, 476 BGB) gilt außer in den gesetzlich geregelten Fällen auch dann nicht, wenn zwischen dem Gefahrübergang auf unseren Kunden und dem Gefahrübergang auf den Käufer des Kunden ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten liegt. Die Nichterfüllungsrechte des Kunden gem. Ziff. 6.4. gelten mit folgender Maßgabe:

Der Kunde kann von uns die Art der Nacherfüllung verlangen, die er seinem Käufer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verweigerungsrechte des Kunden – schuldet. Unser Wahlrecht gem. Ziff. 6.4. gilt insoweit nicht. Unser Kunde ist berechtigt, diesen Nacherfüllungsanspruch an seinen Käufer abzutreten, jedoch nur erfüllungs- und/oder sicherungshalber, d. h. unbeschadet seiner eigenen Forthaltung gegenüber dem Käufer. Eine Abtretung an Erfüllungsort ist unwirksam. Unser Recht, diese Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Wenn wir mit unserem Kunden einen gleichwertigen Ausgleich i. S. v. § 478 Abs. 4 BGB vereinbart haben, ist der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er im Verhältnis zu seinem Käufer zu tragen hatte (§ 478 Abs. 2 BGB) ausgeschlossen.

## 7. Zahlung

Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware. Mit Ablauf der Fälligkeitsfrist kommt der Kunde in Verzug. Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Ein Zurückbehaltungsrecht unseres Kunden ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese fällig und von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 8. Zahlungsverzug

Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Zahlungsverzug berechtigt uns, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist (soweit diese gesetzlich nicht entbehrlich ist) vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Ferner dürfen wir in diesem Fall dem Käufer jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände untersagen. Wir dürfen diese Gegenstände auf Kosten des Käufers wieder in Besitz nehmen und die Einziehungsermächtigung gem. Ziff. 9 widerrufen. Der Käufer stimmt in den genannten Fällen der Zurücknahme der gelieferten Ware durch uns schon jetzt zu. In der Rücknahme liegt zugleich der Rücktritt vom Vertrag. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Unsere gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Verarbeitete Ware dient zur Sicherung unserer Forderungen i. H. d. Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

9.2. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller / Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehenden Sachen gilt sonst das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware i. S. dieser Bedingungen.

9.3. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. der Unterpunkte 4. und 5. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er weder berechtigt noch ermächtigt.

9.4. Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung unserer Forderungen i. H. d. Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

9.5. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur i. H. d. Wertes der Vorbehaltsware.

9.6. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann von uns nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Der Käufer ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung an uns seinem Abnehmer bekannt zu geben.

9.7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

9.8. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.

9.9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet zugleich die Erklärung des Rücktritts.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Verpflichtungen des Kunden ist der Sitz unserer Firma in Schweinfurt. Gerichtsstand ist - auch für Wechsel- und Scheckklage - der Sitz unserer Firma in Schweinfurt, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

## 11. Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder

teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

## 12. Sonstige Pflichtverletzungen und Rücktritt

12.1. Bei Pflichtverletzungen, die nicht auf einem Mangel beruhen oder die einen über die Mangelhaftigkeit hinausgehenden Schaden verursacht haben, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

12.2. Gegenüber unserem Kunden haben wir Arglist, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Darüber hinaus haben wir auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Ansprüche des Kunden aus von uns übernommenen Garantien sowie dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

## 13. Verjährung

13.1. Ansprüche und Rechte des Kunden - unabhängig aus welchem Rechtsgrund - verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gehen vor.

13.2. Abweichend von vorstehender Ziffer gelten in folgenden Fällen ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften:

- für Mängelansprüche bei dinglichen Herausgabeberechtigten Dritter oder bei im Grundbuch eingetragenen Rechten;
- für Mängelansprüche bei einem Bauwerk oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
- für Mängelansprüche, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben;
- für Rückgriffsansprüche unseres Kunden im Rahmen einer Lieferkette gem. § 478 BGB;
- für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für sonstige Schadenersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung;
- für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 14. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.